

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin

vom 18. Februar 2009

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Planen | Bauen | Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2009 gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 208) und gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 10a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), die folgende Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bühnenbild_Szenischer Raum beschlossen:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zulassungsantrag

§ 3 Auswahlkommission

§ 4 Zulassungsverfahren

§ 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung gilt für den weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum an der Technischen Universität Berlin. Sie regelt die Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für diesen Studiengang.

§ 2 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum ist von den Studienbewerber/innen in schriftlicher Form an den Studiengang zu stellen. Dazu sind der Bewerbung beizufügen:

1. Abgabe von mindestens 10 künstlerischen Arbeitsproben in Form einer Mappe.
2. Tabellarischer Lebenslauf
3. Formloses Motivationsschreiben im Umfang von max. 1 Seite: Ausführungen zu Anlass und Motivation für die Teilnahme am weiterbildenden Master-Studiengang Bühnenbild_Szenischer Raum sowie die damit verfolgten Ziele im Hinblick auf künftige berufliche bzw. wissenschaftliche Tätigkeiten
4. Nachweis des Abschlusses eines einschlägigen Hochschulstudiums gem. § 2
5. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit der Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen, Kunst, Kostümbild, Design oder Markenkommunikation oder einem fachlich nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.
6. Antrag auf Zulassung

§3 Auswahlkommission

Das Zulassungsverfahren wird von einer mindestens dreiköpfigen Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus Mitgliedern der Studiengangsleitung und des Lehrkörpers zusammensetzt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlkommission entscheidet gemäß künstlerischer Eignung, wer aus dem Kreis der Bewerber/innen aufgrund der eingereichten Unterlagen zu einem ca. einstündigen Auswahlgespräch eingeladen wird.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet nach den Auswahlverfahren über die Eignung für das Studium. Der Ausschuss entscheidet innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist über die Zulassung. Übersteigt die Zahl der als geeignet eingestuftten Bewerber/innen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erstellt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge. Das persönliche Auswahlgespräch dauert in der Regel eine Stunde und wird protokolliert. Die Auswahlkriterien sind wie folgt:

Nach Eingang der Unterlagen

Grad der Qualifikation (Notenspiegel)	5 Punkte
Fachspezifische Motivation und Eignung sowie zusätzliche Qualifikation aufgrund des vorangegangenen Studiums oder außerhalb der Hochschule (Praxiserfahrung) (nach §11 (2) 1.)	5 Punkte
Eingereichte Mappe mit Arbeitsproben / Bewerbungsunterlagen	15 Punkte

Nach Auswahlgespräch

Künstlerische Eignung, Qualität der eingereichten Arbeiten, Ausdrucksfähigkeit, kritische Selbstreflexion	50 Punkte
Kommunikative und soziale Kompetenz	15 Punkte
Motivation zur Weiterbildung Bühnenbild_Szenischer Raum (nach §11 (2) 2.)	10 Punkte

Gesamtpunktzahl	100 Punkte
------------------------	-------------------

Zur Aufnahme in den Studiengang müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden. Jedes Auswahlkriterium muss darüber hinaus zu mindestens 40% erfüllt sein.

(3) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(4) Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der zugelassenen Bewerber/innen und übersendet sie der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung, die dann die Immatrikulation vornimmt.

(5) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 4 Abs.2 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.